

Die Landsgemeinde in Appenzell vom 28. April 1889

Autor(en): **Gautier, Adolphe / Bischofberger, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **42 (2001)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Landsgemeinde in Appenzell vom 28. April 1889¹

von Adolphe Gautier²

Aus dem Französischen übersetzt durch Hermann Bischofberger³

(3)⁴ Einige unserer Leser des Journal de Genève, die ein gutes Gedächtnis besitzen, werden sich vielleicht noch daran erinnern, dass ich für sie vor zwei Jahren an der versammelten Landsgemeinde des Halbkantons Appenzell Ausserrhoden teilnahm und darüber berichtet habe. Dieses Jahr riefen mich besondere Umstände in die Ostschweiz und zwar zur gleichen Jahreszeit wie vor zwei Jahren. Ich beeilte mich, die Gelegenheit zu nutzen, um auch die ordentliche jährlich stattfindende Versammlung der stimmberechtigten Personen des anderen Halbkantons, also derjenigen von Appenzell I. Rh., zu sehen. Sie findet jeweils am letzten Sonntag im Monat April statt. Zu diesem Zweck verreiste ich am Morgen des 28. April von Herisau, (4) wo ich im ausgezeichneten Hotel Löwen untergebracht war. Von Herisau fuhr ich durch ein ausserordentlich malerisches Land, um nach einer Stunde im Dorf Appenzell, wo immer die Landsgemeinde dieses Halbkantons abgehalten wird, einzutreffen.

Der Halbkanton der inneren Rhoden steht zu Appenzell Ausserrhoden in fast allen Beziehungen in stark auffallendem Gegensatz. In der Folge glaubte ich, dass in der wichtigsten Erscheinung des politischen Lebens dieses Staates wesentliche Unterschiede zu Tage treten würden. Ich habe mich aber zum grossen Teil geirrt. Ich liess mich hier tief beeindruckt. Dies wird mir in Erinnerung bleiben, im Besonderen die Feierlichkeit, der Ernst, die Würde des Geschehens. Man spürte, dass man bei einem Volke weilt, das seit langer Zeit mit vollständiger Freiheit vertraut ist und das auch seine Rechte und Aufgaben kennt.

- 1 Dazu auch Prot. Ldsgde 1853-1934, Landesarchiv Appenzell I. Rh. (LAA) S. 102-103; Hermann Grosser, Die Geschäfte der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh. der Jahre 1850 bis heute, in: IGfr.13 (1967) 30
- 2 Der Verfasser lebte von 1825 bis 1896, war Ingenieur, Heraldiker und Historiker, über ihn: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBL), Bd. 3, Neuenburg 1926, S. 412. Ueber das Innerrhoder Wappen seine Studie: Armorial historique des villes et bourgs de la Suisse, Genève 1895, 74 p. Aus seiner Feder weiter: La République de Gersau, Genève Bâle 1868
- 3 Erstdruck: Journal de Genève vom 12. und 14. Mai 1889, als Separatum: Genf 1889, 18 S. Die Seitenzahlen des Separatdruckes werden in runden Klammern in den Text eingefügt.
- 4 Die Übersetzung wurde möglichst textgetreu ausgeführt. Das hat zur Folge, dass manche Sätze, wären sie von allem Anfang an in deutscher Sprache abgefasst worden, unserem heutigen Sprachempfinden nicht immer ganz zu entsprechen vermögen.

Vor allem möchte ich festhalten, dass ich in einer heute ganz und gar unüblichen Form die alte Schreibweise des Wortes Roden gebrauche. Jetzt schreibt man fast immer Rhode. Doch unser liebenswürdiger Gelehrter und sehr fachkundiger Professor Herr Paul (5) Chaix⁵ machte mich darauf aufmerksam, dass das Wort ganz und gar germanisch sei. Es enthält nichts Griechisches, wirklich nichts, dass man auf die berühmte Insel⁶ mit seinem Koloss oder seine Ritter zurückgreifen müsste. Einst schrieb man häufig Roode oder Rood. Man setzte aber kein h und hatte Recht, sei es, weil das Wort entweder von Rotte in der Bedeutung von Einheit, Rang, Gruppe abgeleitet wurde oder dass es seine Wurzel in einem sehr alten analogen Wort in der Bedeutung von reuten hat. Von diesem Wort sind alle diese germanischen Endungen wie Osterode, Weningrode, Brecherode usw. abgeleitet. Es gibt keinen Grund, hier einen Hauchlaut einzusetzen.⁶

Die Bevölkerung von Appenzell Innerrhoden umfasst kaum einen Fünftel derjenigen beider Appenzell. Die Zahl der Landsgemeindebesucher besteht in kaum 3000 aktiven Stimmberechtigten. Am 28. April, so schien es mir, dass die Zahl der Stimmberechtigten die Zahl 2000 überschritt. Ganz im Unterschied von hier in Appenzell nehmen an der Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden zwischen 10000 bis 12000 Männer teil. Deshalb ist der Anblick der Innerrhoder Landsgemeinde weniger grossartig.

Es ist allgemein bekannt, dass der Halbkanton Appenzell Innerrhoden ganz und gar katholisch, seine Bewohner sich fast ausschliesslich mit der Viehzucht befassen, keine Industrie vorhanden ist und dass (6) die Landwirtschaft wegen des rauen Klimas kaum möglich ist. Das Volk ist deshalb arm, aber sehr konservativ, gibt sich ganz der Religion hin und schätzt es gar nicht, wenn Auswärtige sich ihrer Angelegenheiten annehmen. Man kennt ihre schlagfertigen, sehr mürrischen (grognard statt groguard wie im Text) Antworten.

In der Politik trotzen sie gerne. Sie wollen keine Neuerungen, besonders wenn sie von auswärts kommen. Gelegentlich gibt es unter ihnen Leute, die sich mit dem Fortschritt mehr als andere anfreunden. Aber diese Liberalen haben bis jetzt gute Geschäfte mit den Konservativen gemacht. Folgender Vorgang beweist dies: Der Halbkanton, der kleinste der 25 Teilstaaten der Eidgenossenschaft, wird in der Bundesversammlung durch zwei Gesandte vertreten, bekanntlich durch einen National- und einen Ständerat. Nun sind jetzt beide Ämter durch die allgemein anerkannten Präsidenten beider Parteien besetzt, Herrn Landammann Sonder-

5 Paul Georges Gabriel Emil Chaix, lebte von 1808 bis 1901, über ihn: HBLs, Bd. 2, Neuenburg 1924, S. 530

6 Das Wort Rhode ist dennoch romanischen Ursprungs: Jakob Vetsch, Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes Rod, in: Appenzellische Jahrbücher (AJb) 34 (1906) 226-246, ders., auch in: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 6, Frauenfeld 1909, Sp. 598-599; Rainald Fischer, Zur Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte 13 (1963) 305-338; ders., Die Rhoden des Landes Appenzell. Entstehung und frühe Entwicklung, in: AJb 91 (1963), 1964, S. 3-25

egger⁷ und Landammann Rusch⁸. Beide Herren üben dank ihren Fähigkeiten einen weit grösseren Einfluss in den beiden eidgenössischen Räten aus, als man von Vertretern eines so kleinen Kantons erwarten würde.

Man glaube ja nicht, weil die Appenzeller in Innerrhoden (7) ein Volk von Hirten sind, das goldenes Zeitalter sei ausgebrochen. Sie tragen ihren Kopf nahe unter ihrem Hut. Sicher gibt es Kämpfe, Ärger, aber kaum wegen Angelegenheiten politischer Natur. Im Moment besteht ein Streit, der sich noch ganz und gar nicht beruhigt hat. Er wurde durch den Verkauf der Berndli-Quellen, die die Stadt St. Gallen erworben hat, verursacht. Gegen diese Veräusserung hat sich die Bevölkerung mit derart viel Energie gewehrt, dass im Jahre 1888 wegen dieses Sachverhaltes ad hoc eine ausserordentliche Landsgemeinde gehalten werden musste. Sie erklärte den Kauf ohne Rücksicht auf den Eigentümer als nichtig.⁹ Es entstanden Feind- und Leidenschaften in so grossem Ausmass, wie man solche schon lange nicht mehr gesehen hat. Wenn wir davon sprechen, geschieht das aus dem Grund – wie wir weiter unten sehen werden – weil dies Auswirkungen auf diese Landsgemeinde, über die wir berichten, haben wird.

Das Volk versammelt sich auf dem Hauptplatz von Appenzell¹⁰, der weit und gross genug ist, um alle aufzunehmen. Und sogar rund um die Aktivbürger sieht man eine Grosszahl von Frauen, Kindern und Auswärtigen, die um den Ring herum einen grossen Kreis bilden, aber von den Wächtern in Distanz gehalten werden. Dass Frauen anwesend sind, ist ein neues Element. In Ausserrhoden glänzt das schöne Geschlecht (8) durch Abwesenheit; hier wohnen die Frauen in grosser Zahl, gekleidet in ihrer so malerischen und häufig so reich ausgestatteten Tracht bei. Es ist aber unerlässlich, dass sie absolute Ruhe bewahren. Wird ein Gespräch gehört oder lässt ein Kind seine Stimme im Zuschauerkreis ertönen, sind der Polizist, der Nachtwächter oder ein Feuerwehrmann sofort zur Stelle und weisen den Störer der öffentlichen Ordnung ohne Erbarmen weg.

7 Über Landammann Carl Justin Sonderegger (1842-1906) liegt keine Biographie vor. Die zahlreichen wenn gelegentlich auch kurzen Hinweise zusammengestellt bei: Hermann Bischofberger, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell I. R., diss. iur. Fbg. =Innerrhoder Schriften, Bd. 8, Appenzell 1999, S. 383, N. 47 und Verzeichnis S. 1057

8 über ihn: Carl Rusch-Hälg, *Herkommen und Geschichte der appenzell-innerrhodischen Familie Rusch*, Au 1971, S. 126-169; Norbert Hangartner, *Landammann Johann Baptist Emil Rusch (1844-1890)*, diss. phil. Zürich, Appenzell 1980, IX+232 S., weitere Arbeiten bei Bischofberger, *Rechtsarchäologie*, (wie N. 7), S. 52-53, N. 6, Verz. S. 1054

9 dazu: Anton Fässler, *Das Recht der öffentlichen Gewässer im Kanton Appenzell I. Rh.*, diss. iur. Fbg., Appenzell 1954, S. 9-12; Rusch-Hälg, *Herkommen und Geschichte*, (wie N. 8), S. 164-165; Hangartner, *Landammann Rusch* (wie N. 8), S. 141-145

10 Gemeint ist der Landsgemeindeplatz.

Im Norden des Landsgemeindeplatzes ist eine Art Tribüne aufgestellt, die aus einer einfachen Treppe von drei Stufen besteht und etwa vier Meter breit ist. Oben an der Treppe folgt eine Schranke, auf die sich die Amtsleute abstützen können. Sie wird durch ein Fahnentuch in den Kantonsfarben schwarz und weiss abgedeckt. Auf beiden Seiten des Stuhles werden zwei schöne Schwerter zu zwei Händen in ihren Scheiden, die Spitzen unten, aufgehängt. Diese Schwerter sind Sinnbild der staatlichen Hoheit des Landes. Auf beiden Seiten des Stuhles finden sich zwei weitere Tribünen, die weniger hoch gebaut sind, kaum 30 cm, etwa zehn Meter breit. Sie weisen keinerlei Schmuck auf, einzig ein Brett am Geländer, auf das sich die Amtsleute abstützen können. Auf diesen bescheidenen Podien werden sich die Behörden einfinden, stehend wie das gesamte Volk.¹¹ Langsam füllt sich der Ring mit den Stimmbürgern, die alle ein Schwert¹² oder einen Säbel in der Scheide tragen. (9) Sie erscheinen alle in dunkler Kleidung, tragen aber keine Ofenrohrhüte¹³ wie ihre Mitbürger in Ausserrhoden. Die Hüte sind beinahe weich.¹⁴ Jedenfalls sah ich keinen einzigen Bürger in Sennentracht. Es scheint, dass diese Kleidung, die in diesem Lande glücklicherweise so weit verbreitet ist, nicht für die Landsgemeinde passend ist.

Genau um zwölf Uhr beginnt die grosse Glocke zu läuten und man sieht, wie eine Blasmusik vom Rathaus auszieht und einen feierlichen Marsch spielt. Hinter ihr folgen die Behörden, zuerst die zwei Landammänner, begleitet vom Staatssekretär,¹⁵ dann der Staatsrat (Standeskommission), schliesslich das Kantonsgericht. Ausser dem Weibel mit dem Mantel in den Landesfarben tragen alle Behördemitglieder ganz schwarze Mäntel. Dieser bescheidene Aufzug wird von einigen Männern in schwarzer Kleidung und kleinen Hellebarden oder Ponton-Partisanen, wie sie im letzten Jahrhundert Unteroffiziere trugen, begleitet. Diese Hellebardenträger haben die Aufgabe, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie werden hiefür von zwei oder drei Polizisten und einigen Feuerwehrmännern unterstützt.

(10) Nachdem die Behörden auf dem Landsgemeindeplatz eingetroffen sind, besteigen sie die Stühle. Auf demjenigen in der Mitte stehen nur drei Personen, der regierende Landammann, zu seiner Rechten der Weibel, zu seiner Linken der Staatssekretär, auf dem Stuhl zur rechten Seite derjenige der Standeskommission, zur linken derjenige des Kantonsgerichtes. Alle diese Behörden stehen dem Volk gegenüber.

11 So die Anordnung bis 1894. Dazu: Albert Koller, Das Bild der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh., in: IGfr. 7 (1960) 11-12; Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie N. 7), S. 545-546. Dazu oben S. 84

12 Waffenkundlich eher ein Degen

13 Gemeint sind Zylinder.

14 Wohl in Bedeutung von fein

15 Gemeint ist der Landschreiber.

Im Moment, wo die Behörden sich auf ihren Plätzen eingefunden haben, nehmen alle ihre Hüte trotz brennender Sonnenstrahlen von ihren Köpfen. Sie tragen die Hüte während der gesamten Dauer dieser Feier (cérémonie), d. h. während zweier Stunden, nicht. Im weiteren wurde die Ruhe voll von Würde nie unterbrochen, und, was ich schon in Ausserrhoden bemerkt hatte: Kein einziger Teilnehmer rauchte.

Der regierende Landammann Dähler,¹⁶ der zwei Jahre lang an der Spitze des Staatswesens stand und nun nach Vorschrift der Verfassung auf diese Aufgabe verzichten musste, eröffnete die Tagung und führte die wichtigsten Geschehnisse des letzten Jahres, sei es im Kanton Appenzell Innerrhoden, in der Schweiz oder im Ausland vor Augen. Einen speziellen Hinweis richtete er auf das Tessin.¹⁷ Feststellend, es fürchte ihn nicht vor einem Krieg, sprach er doch diese Worte: «Jedoch», sagte er, «können wir nicht gewisse Sorgen ausschliessen, wenn wir verfolgen, was sich in unserem Nachbarstaat Frankreich ereignet. Dort können sogar die republikanisch gesinnten Parteien sich nicht so weit zusammenfinden, um die Interessen Frankreichs vor diejenigen ihrer Partei zu stellen.» Der Landammann bedauert die schlechte Ernte, den traurigen Sommer und den langen Winter. Er beendet seine Rede und wünscht allen bessere Tage.

Der Geschäftsbericht¹⁸ der Standeskommission über das Jahr 1888 war allen Bürgern verteilt worden. Das Ergebnis weist eine Verbesserung des Staatshaushaltes aus. Die Staatsschuld amortisiert sich langsam. Dieser Bericht wurde durch Handmehr einstimmig genehmigt. Schliesslich legte Landammann Dähler das Landessigill auf das Geländer des Stuhles und bat um Vorschläge um die Stelle, die er innegehabt hatte, durch eine Neuwahl wieder zu besetzen. Die Namen der Alt-Landammänner Rusch und Sonderegger wurden gerufen, und, auf die Frage hin: «Diejenigen, denen es gefällt, Herrn J. B. E. Rusch in die Funktion des regierenden Landammanns zu wählen, erheben die Hand!» erhob sich der grössere Teil der Hände, während nur eine geringe Zahl für den Namen des Landammanns (12) Sonderegger stimmte. Die konservative Partei errang den Sieg. Herr Rusch wurde als gewählt erklärt und sofort stieg Herr Dähler vom Stuhl herab. Um jenen zu ersetzen, bestieg der Gewählte den Stuhl. Herr Rusch war während zwei Jahren stillstehender Landammann (Landammann silencieux) gewesen. Er nahm das Sigill in die Hand und hielt eine kleine Rede. In wohlgewählten Worten sprach er von der Freiheit, deren Symbol das Landessigill ist, von der Wichtigkeit, sie zu bewahren, sowie über die Aufgaben, die eine Regierung zu erfüllen hat.

16 über ihn: Ernst Koller/Jakob Signer, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch (AWGB), Bern Aarau 1926, S. 343-344; Robert Steuble, Innerrhoder Necrologium 1926-51, in: IGfr. 22 (1977/78) 165; Hermann Bischofberger, Art. in: Historisches Lexikon der Schweiz, heute abrufbar über Internet. Drucklegung in Vorbereitung

17 dazu: Hans von Greyerz, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 1080-1081

18 Gemeint ist die mit Kurzkomentaren versehene Staatsrechnung.



Landammann Johann Baptist Emil Rusch (1844-1890). Gemälde von Floridus Scheel, einst im kleinen Ratssaal. Foto Landesarchiv Appenzell I. Rh.



Landammann Johann Baptist Edmund Dähler-Bischofberger (1847-1927). Foto Landesarchiv Appenzell I. Rh.

Von diesem Zeitpunkt an führte Landammann Rusch die Geschäfte selbst ohne Mitwirkung des Landweibels. Immer wieder wandte er sich mit der Anrede ans Volk: «Hochgeachtete Herren Landleute, hochgeachtete Herren, getreue und liebe Landleute und stimmberechtigte Schweizerbürger.» Das Wort Landleute, das man nicht auf Französisch übersetzen kann, benutzte er, um damit die Bürger des Kantons anzureden. Dieses Wort ist – es ist wirklich wahr – ausdruckskräftiger als «Bürger». Schliesslich gibt es auch im Kanton keine einzige Stadt.¹⁹

Die zwei Amtsträger neben dem regierenden Landammann waren der Landweibel und der Landschreiber. Um diese Funktionen entstehen häufig Ränke und Streitereien⁽¹³⁾ weil sie am besten bezahlt sind. An der Versammlung vom 28. April wurden die beiden Amtsinhaber ohne Gegenvorschlag wieder gewählt. Jeder hielt eine kurze Ansprache, um den Wählern zu danken.

Es folgte die Wahl des stillstehenden Landammanns. Der regierende Ex-Landammann Dähler wurde für diesen Posten bestimmt. Dann folgte die Anfrage, ob das Volk die Standeskommission in globo oder einzeln wählen wolle. Es entschied sich für eine Wahl en bloc. Die bisherige Regierung wurde mit unermesslich grosser Mehrheit wiedergewählt.²⁰ Bei jedem Wahlvorgang verliess der Kandidat seinen Platz, legte den Mantel ab, dann, nachdem er wieder ernannt worden

war, bestieg er wieder auf Einladung des Landammanns seinen Ehrensitz (siège d'honneur). Dieses Wort (Ehrensitz) hat etwas Erheiterndes an sich, denn auf diesem sog. Ehrensitz kann man sich gar nicht setzen und hat auch gar keine Möglichkeit, sich darauf allzu sehr zu bewegen.

Es war anschliessend das Kantonsgericht an der Reihe. Hier waren die Voraussetzungen ganz anders! Dieser oberste Gerichtshof setzt sich aus einem Präsidenten und zwölf Richtern zusammen. Und wohingegen der Präsident ohne Opposition wieder gewählt wurde, entschied das Volk, es wolle (14) die Richter nicht in globo, sondern in Einzelabstimmung wählen. Der Grund lag dabei darin, dass sich im Kantonsgericht einer der Richter, Herr J.-A. Broger,²¹ Rinkenbach, derjenige, der der Stadt St. Gallen die Berndliquellen verkauft hatte, befand. Die Gegner dieses Verkaufs wollten diesen Richter absetzen. (Man sah dies voraus und ich stelle mir vor, dass Herr Broger sich deshalb nicht mehr mit seinen Richterkollegen auf den Stuhl stellen wollte.) Deshalb musste über jeden Richterposten abgestimmt werden. Wirklich, als man zum Namen von Herrn Broger kam, wurde eine Grosszahl von Kandidaten vorgeschlagen. Es folgte eine Menge von Abstimmungen. In deren Reihenfolge strich man laufend all diejenigen, die auf sich nur wenige Stimmen vereinigten. Es verblieben in der Endabstimmung nur die Herren Broger und Streule.²² Als man über diese beiden abstimmte, musste eine solch gleich hohe Zahl erhobener Hände festgestellt werden, dass der Landammann die Verantwortung, das Ergebnis zu erwahren, nicht auf sich nehmen konnte. Er liess zwei Mitglieder der Standeskommission zu sich kommen und nahm nochmals eine Überprüfung vor.²³ Danach entschieden sie, Herr Streule sei gewählt. Für mich, der ich einen sehr guten Platz einnehmen und alles sehen konnte, besteht noch immer ein Zweifel. Aber eben! Das Volk blieb vollständig ruhig, keine einzige Reklamation wurde erhoben. So gross ist in den Appenzellern der Respekt vor einer beurteilten Sache verankert.

19 Das Wort Bürger stammt von Burg, frz. bourg, Vorstadt

20 Wahlen in globo sind heute nicht mehr zulässig (Verordnung über Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924, Art. 11, GS 131)

21 Johann Anton Broger (1839-1902) besass blühende Molkengeschäfte in Zürich und Freiburg i. Br., Kantonsrichter 1874-1889; Jakob Signer, Chronik der appenzell-innerrhodischen Liegenschaften, in: Appenzellische Geschichtsblätter 6 (1944) Nr. 19 vom Oktober 1944, S. 4; Karl Neff, Innerrhoder Schöttler, Milchkuranten und Broderieshändler im Ausland, in: IGfr. 8 (1960) 20

22 Johann Baptist Streule, Oberbad (1651-1896), bekannter Molkenhändler, 1882-1883 Bezirksrichter, 1885 Bezirksrat, 1889-1892 Kantonsrichter, 1892 bis zu seinem Tod Landesbauherr. Über ihn: AWGB, S. 328; Signer (wie N. 21) 5 (1943) Nr. 17 vom September 1943, S. 4; Carl Sutter, Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh., in: IGfr. 31 (1988) 58

23 Nachmalige Abstimmung

Der gleiche Vorgang wiederholte sich erst später, als es sich darum handelte, den Ersatz für einen verstorbenen Richter vorzunehmen.²⁴ Hier wurde unter anderen Namen auch derjenige von Herrn Broger vorgeschlagen. Dieser Name erreichte eine höhere Zahl von emporgehaltenen Händen, die mir grösser als diejenige seines letzten Mitbewerbers zu sein schien. Die Schiedsrichter entschieden sich zu Gunsten des Letzteren und erklärten ihn als gewählt. Niemand erhob seine Stimme zum Protest. Herr Broger wurde so aus dem Gericht, wo er seine Aufgaben immer gewissenhaft erfüllt hatte, ausgeschlossen. Sein Ausschluss war Rache und seine Worte, diejenigen, die Landammann Dähler in seiner Eröffnungsansprache an die französischen Republikaner wandte, könnten gut gegen seine eigenen Mitbürger angewendet werden.

Das Volk akzeptiert seine Behörde nicht immer mit soviel Ruhe. Gelegentlich, in Zweifelsfällen, verlangen die Vorgesetzten, dass man sich zur Kirche begeben (16) und wenn zwei Bewerber für ein Amt vorgeschlagen sind, betreten die Anhänger jedes Kandidaten die Kirche durch eine je verschiedene Türe.²⁵ Man zählt sie dann wie im englischen Parlament.

Wenn Gesetzesentwürfe dem Volk vorzulegen gewesen wären, so hätten sie jetzt dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.²⁶ Wenn solche aber vorliegen, tritt oft der Fall ein, dass einfache Bürger das Wort ergreifen. Aber während des «letzten» Amtsjahres hat der kantonale Rat kein einziges Gesetz erarbeitet. Das Volk war deswegen nicht unglücklich, dauerte die Landsgemeinde doch schon genügend lange und konnte so um so mehr «die Zeit, die die Beratung und Abstimmung über Gesetzesvorlagen erfordert hätte», abgekürzt werden. Die Traktandenliste war nun erledigt. Es war nur noch der Eid zu leisten.²⁷

Landammann Rusch äusserte sich über die Wichtigkeit des Eides. Der Landeschreiber las die Formel vor. Deren letzten Satz sprach der Landammann mit erhobener Hand nach. Danach trug er den Wortlaut vor, den das Landvolk zu beschwören hatte. Dieses erhob die Schwurfinger ebenso und schwor so Treue zu den Gesetzen. Mit lauter Stimme wiederholten die Stimmbürger die Worte, die ihnen der Landammann vorgelesen hatte.

24 Der verstorbene Richter: Johann Anton Breitenmoser (1827-1889), Hirschberg, 1869-73 Hauptmann Rhode Schwende, 1873-1874 Stillstehender Hauptmann Bezirk Rüte, 1874 bis zu seinem Tod Kantonsrichter (AWGB, S. 32; Signer, wie N. 21, 11 (1949) Nr. 13 vom August 1949, S. 3-4). Nach dem Ldsgde-Protokoll wurde gewählt: Johann Anton Hautle (1833-1913), Kau, Schillershannesli oder Schillers Hannestonis hinterm Ofen genannt, 1877-79 Rats Herr, 1880-86 Bezirksrichter, 1886-89 Rats Herr, 1889-1913 Kantonsrichter (AWGB, S. 116; Signer wie N. 21, 7 (1945) Nr. 4, S. 3-4).

25 Alter Modus des Abzählens bis 1895. Der Vorgang wickelte sich aber umgekehrt ab. Dazu: Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie N. 7), S. 152-153. Bisher letzter Fall des Auszählens: Wahl eines Bauherrn durch die Landsgemeinde vom 25. April 1965: Ldsgde-Prot. II 1935-84, S. 132-133 mit 865:861 Stimmen

26 Gemeint sind Standeskommission und Grosser Rat

27 Zum Eid im allgemeinen und um Standort in der Abfolge der Landsgemeindegeschäfte: Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie N. 7), S. 82-83, in diesem Heft S. 90-91

Die Feier war nun beendet. Der Landammann schloss die Sitzung «séance» und ohne Gesang, ohne Gebet, ohne Wegzug «in Form des Aufzuges vor Beginn» zerstreute sich die Bevölkerung (17). Ich hatte etwas anderes erwartet. Im protestantischen Kanton Appenzell A. Rh., nebst dem prächtigen Gesang, der die Landsgemeinde eröffnet, wird zu Beginn gebetet, nochmals ein liturgischer Text zum Ende. Warum tut man das in gleicher Weise hier nicht?

Bevor die Bürger nach Hause zurückkehren, nützen sie die Gelegenheit, sich im Hauptort zu ihren besonderen Versammlungen, denjenigen der Roden, zu versammeln. Die Roden bestehen aus einer Unterteilung der Bürger in sechs Gruppen. Sie stammen aus einer weit zurückliegenden Zeit. Sie tragen Namen von Örtlichkeiten dieses Kantons. Es ist wahrscheinlich, dass grundsätzlich jeder Bewohner eines dieser Orte auch Mitglied der Rode jeder Ortschaft war. Aber seit 500 Jahren haben eine Grosszahl von Familien ihren Wohnsitz geändert, ohne dass die Rodszugehörigkeit geändert hätte. Jede Rode besitzt ihre Güter, die sie verwaltet, mit einer Gemeinde oder Pfarrei hat dies aber nichts zu tun. Vielmehr handelt es sich um Einrichtungen, die mit den Zünften,²⁸ die in gewissen Städten noch heute bestehen, vergleichbar sind. Die Roden versammeln sich also auf sechs²⁹ verschiedenen Plätzen im Dorf Appenzell, wie eine Landsgemeinde im kleinen «au petit pied» und beraten über Sachgeschäfte ihrer Zuständigkeit. Einige Roden sind sehr klein, andere zahlreicher.

(18) Nach einem kleinen Aufenthalt bei diesen kleinen Versammlungen und einem Besuch des interessanten historischen Museums in einem alten Gebäude – Schloss genannt – verliess ich das Dorf Appenzell mit dem Wunsche, dass – während Jahrhunderten – die Stimmbürger dieses Kantons sich unter dem Himmelsgewölbe sich versammeln können, um ihre Staatsgeschäfte zu beraten und ihre Behörden wählen «zu können».

28 Der Verfasser dürfte hier eher an die Bourgeoisie, Bürgergemeinde, gedacht haben.

29 Albert Koller, die Rhoden des innern Landesteiles von Appenzell, Appenzell ³1982, S. 26; Bischofberger, Rechtsarchäologie (wie N. 7), S. 135, 177, 283